

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn  
Martin Börschel MdL  
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/2732**

Alle Abg

## **Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - 2. NHHG 2020), Drucksache 17/9060** **Schriftliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände**

28. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf vom 22.04.2020 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Die auf S. 1 und 9 f. des Entwurfs getroffene Feststellung, wonach die finanzwirtschaftlichen Folgen des Coronavirus in ihren Auswirkungen nicht nur die gewerbliche Wirtschaft, sondern auch Institutionen und Unternehmen der öffentlichen Infrastruktur sowie die nordrhein-westfälischen Kommunen treffen, möchten wir hier noch einmal unterstreichen. Dies hat insbesondere die diesjährige Mai-Steuerschätzung eindrucklich bestätigt.

Vor diesem Hintergrund die Rolle der NRW.BANK weiterzuentwickeln und deren kreditwirtschaftliche Unterstützungsangebote in drei Programmen zu bündeln, halten wir für eine sachgerechte und sinnvolle Maßnahme. Bevor wir darauf näher eingehen, möchten wir betonen, dass nicht zuletzt wegen der zu erwartenden massiven Einnahmedefizite der Kommunen kreditwirtschaftliche Unterstützungsangebote keinesfalls ausreichen werden, damit die Auswirkungen der Krise vor Ort verkraftet werden können. Wie auch im Falle der gewerblichen Wirtschaft wird ein **rettungsschirm mit echten Finanzhilfen aus Bundes- und Landesmitteln** benötigt.

Die kürzlich vorgestellten Vorschläge von Bundesfinanzminister Olaf Scholz bieten dafür eine sinnvolle Diskussionsgrundlage und sollten rasch zu einem umsetzbaren Kompromiss führen. Gelingt dies nicht oder nicht rasch genug, müsste das Land seiner Verantwortung gegenüber seinen Kommunen notfalls

Städtetag NRW  
Benjamin Holler  
Referent  
Telefon 0221 3771-220  
[benjamin.holler@staedtetag.de](mailto:benjamin.holler@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)  
Aktenzeichen: 20.06.10 N/LHH 2020

Landkreistag NRW  
Martin Stiller  
Referent  
Telefon 0211 300491-110  
[M.Stiller@lkt-nrw.de](mailto:M.Stiller@lkt-nrw.de)  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 20.20.00/20.10.01.3

Städte- und Gemeindebund NRW  
Carl Georg Müller  
Referent  
Telefon 0211 4587-255  
[CarlGeorg.mueller@kommunen.nrw](mailto:CarlGeorg.mueller@kommunen.nrw)  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
[www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)  
Aktenzeichen: 41.4.2-001/007

auch alleine gerecht werden. Über die Andeutung solcher Hilfen in dem vom Landeskabinett am 31. März 2020 beschlossenen „Kommunalschutz-Paket des Landes Nordrhein-Westfalen im Zuge der COVID-19-Pandemie“ (dort Ziffer 8), die geplante Soforthilfe für die Stärkungspakt-Kommunen und die Vorschläge aus dem Impulspapier der Landesregierung zur Stärkung von Konjunktur und Wachstum in Deutschland und Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2020 hinaus braucht es jetzt konkrete Schritte hin zu einer angemessenen Soforthilfe für alle Kommunen. Dies in aller Form voranzutreiben und zu unterstützen, fordern wir auch den Landtag dringlich auf!

### **1. Zu Artikel 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs („Universal- und InfrastrukturCorona“)**

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die ebenfalls durch die Corona-Pandemie finanzwirtschaftlich stark betroffenen Bereiche der öffentlichen und sozialen Infrastruktur mit dem Programm „Infrastruktur-Corona“ unterstützt werden sollen.

Wir fordern, dass – über die bereits in der Begründung zum 2. Nachtragshaushaltsgesetz genannten Unternehmen hinaus – alle kommunalen Unternehmen, die erheblich von der Corona-Pandemie betroffen sind, von dem Programm „InfrastrukturCorona“ profitieren können. Dies sind beispielsweise auch kommunale Unternehmen aus den Bereichen Messe, Veranstaltungszentren, Verkehr, Kultureinrichtungen sowie Bäder, sie haben über einen längeren Zeitraum hohe Einnahmeausfälle zu verzeichnen.

### **2 Zu Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs („KommunalCorona“)**

Die derzeitigen finanziellen Auswirkungen der Krise in den Kommunen werden im Allgemeinen Teil der Begründung auf S. 10 des Gesetzentwurfs richtig beschrieben und könnten etwa noch um Einbußen in den Beitrags- und Gebührenhaushalten und Aufwendungen der kommunalen Gesundheitsbehörden und zur Krisenbewältigung ergänzt werden.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die geplante Ermächtigung des für die Kommunen zuständigen Ministeriums, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK im Rahmen ihres Programms „KommunalCorona“ für an die Kommunen gewährte Liquiditätsnothilfen bis zu einer Höhe von 5 Mrd. Euro zu übernehmen. Gleiches gilt für den auf S. 10 des Gesetzentwurfs erwähnten zweiten Teil der Unterstützung: die Verlängerung fälliger Liquiditätskredite an die Kommunen durch die NRW.BANK.

Auch wenn die Zahl der Bieter von Liquiditätskrediten massiv abgenommen hat und die Finanzierungskosten steigen, haben uns bislang keine nennenswerten Meldungen aus unseren Mitgliedschaften erreicht, die vermuten ließen, dass die kommunale Kreditversorgung grundsätzlich gefährdet wäre. Dennoch wissen wir die mit dem Programm „KommunalCorona“ verbundene Absicherung als wichtige Stütze für Notfälle zu schätzen.

Ob im Falle einer gesteigerten kommunalen Nachfrage dieser Liquiditätsnothilfen das angesetzte Volumen ausreicht, kann aktuell weder bestätigt noch ausgeschlossen, sondern muss fortlaufend überprüft werden.

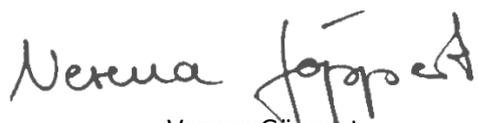
### **3. Zur zeitlichen Befristung**

Auf S. 2 der Drucksache wird erwartungsgemäß klargestellt, dass sich das Haushaltsgesetz gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Landesverfassung i. V. m. § 11 der Landeshaushaltsordnung insgesamt (nur) auf das Haushaltsjahr 2020 bezieht.

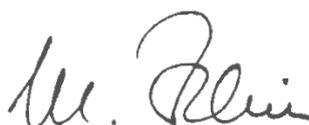
Mit Blick auf die bisher nicht näher eingrenzbaeren finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise dürfen wir bereits jetzt eine rechtzeitige Prüfung anregen, inwieweit die vorliegenden Regelungen ggf. zu verlängern sind.

Für eine Erläuterung und Vertiefung unserer Stellungnahme stehen wir selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert  
Ständ. Stellvertreterin des Geschäftsführers  
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher  
Beigeordneter  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen